

Gesetzliche Prüfpflichten

Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Allgemein: HBV §§3,4 1xj. G G	auch betretbare Lastenaufzüge (ausschließliche Beförderung von Gütern und nrichtungen außerhalb des Korbes und Reichweite des	HBV §§3,4	1vi			Prüfungen nach Aufstellung spezieller Art
	(ausschließliche Beförderung von Gütern und nrichtungen außerhalb des Korbes und Reichweite des		I XI.	G	G	G ³
Aufzüge (ausschließliche Beförderung von Gütern und Steuereinrichtungen außerhalb des Korbes und Reichweite des Fahrers befindet – nicht betretbar)	bennuer – Hight beneibar)	HBV §§3,4	-			G ³
Aufzüge (Kleingüteraufzug – nichtbetretbar) HBV §§3,4 Alle 3J. G G	(Kleingüteraufzug – nichtbetretbar)	HBV §§3,4	Alle 3J.	G	G	G^3
Treppenschrägaufzüge HBV §§3,4 1xj. G G Krane, auch Baukran und Ladekrane auf Fahrz Ausgen. Schienengeb. u. nicht schienengeb. Fahrzeugkrane (Mobilkr.) über 50kN und 100kNm	uch Baukran und Ladekrane auf Fahrz Ausgen. ngeb. u. nicht schienengeb. Fahrzeugkrane (Mobilkr.) üb	AM-VO				G ABC ¹
	uch Baukran und Ladekrane auf Fahrz Ausgen. ngeb. u. nicht schienengeb. Fahrzeugkrane (Mobilkr.)	_	1xj.	ВС	A*BC	ABC ¹
		AM-VO §8(1)Z1,10(1)Z1	1xj.		A*BC	ABC
Mech. Od. elektronisch geführte Regalbediengeräte AM-VO §§7(1)Z3,8(1)Z3 1xj. BC A*BC	d. elektronisch geführte Regalbediengeräte	AM-VO §§7(1)Z3,8(1)Z3	1xj.	ВС	A*BC	
Fahrzeughebebühnen (mobil und stationär) auch Scherenhebebühne AM-VO §§7(1)Z4,8(1)Z5 1xj. BC A*BC	hebebühne		1xj.	ВС	A*BC	
PKW-Kippbühnen, wenn kraftbetrieben ja (händisch lt. Evaluierung AM-VO §8(1) 1xj. ABC auch zu prüfen)	prüfen)		_			
Auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände AM-VO §§7(1)Z5,8(1)Z6 1xj. BC ABC			-			
Kraftbetriebene Anpassrampen AM-VO §§7(1)Z6,8(1)Z7 1xj. BC ABC	<u>·</u>		-			
Fest montierte Hubtische Tragf.>10kN od. Hubhöhe >2m (nur für AM-VO §§7(1)Z7,8(1)Z4 1xj. BC ABC Güter)	· ·					
Fest montierte Hubtische zur Personenbeförderung HBV §§3;4 1xj. G G Hubtische (auch Motorrad-Hebebühne und kraftbetr. AM-VO §8(1)Z4, 1xj. ABC Fahrradmontageständer, da <2m u. < 10kN, Scherenhubbühnen in	ne (auch Motorrad-Hebebühne und kraftbetr. montageständer, da <2m u. < 10kN, Scherenhubbühnen	AM-VO §8(1)Z4,		G		G
Sägewerken,) Arbeitskörbe auch Betonkübel für (nicht zur Verwendung von AM-VO §§7(1)Z8, 8(1)Z16 1xj. B BC Arbeitskörben vorgesehene) Krane, Hubstapler und mech. Leitern	örbe auch Betonkübel für (nicht zur Verwendung von		1xj.	В	ВС	
AM, die vor der Verwendung am Einsatzort zusammengebaut werden od. an Teilen der Umgebung (Gebäude) montiert werden müssen, zum Heben von AN od. Lasten und AN zB. Fassadenbefahrgeräte, Mastkletterbühnen, Hängegerüste, Bauaufzüge mit Personentransport, Dachdeckerfahrstuhl,	od. an Teilen der Umgebung (Gebäude) montiert werden zum Heben von AN od. Lasten und AN zB. enbefahrgeräte, Mastkletterbühnen, Hängegerüste,		1xj.	В	BC ²	ABC
Fahrtreppen und Fahrsteige Nach Landvorschriften 1xj. Bzw. HBV §§ 3,4 1xj. G G	pen und Fahrsteige			G	G	G
Motorkraftbetriebene Türen und Tore (nicht Schrankenanlage) AM-VO §§7(1)Z11,8(1)Z9 1xj. BC A*BC	aftbetriebene Türen und Tore (nicht Schrankenanlage)	AM-VO §§7(1)Z11,8(1)Z9	1xj.			
Tore die sich nach oben öffnen und Torblattfläche >10m2 AM-VO §§7(1)Z12,8(1)Z10 1xj. BC ABC	sich nach oben öffnen und Torblattfläche >10m2	AM-VO §§7(1)Z12,8(1)Z10	1xj.	ВС	ABC	
Materialseilbahn die nicht unters Eisenbahngesetz fallen AM-VO §§7(1)Z13,8(1)Z11 1xj. B ABC				В		
Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten (die vom Hersteller oder Inverkehrbringer für diese Verwendung nicht vorgesehen sind	er oder Inverkehrbringer für diese Verwendung nicht		1xj.	В	A*BC	

Stand: 2024-09-17 Seite 1 von 8

Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten	AM-VO §8(1)Z12; BauV 151	1xj.		A*BC	
Bagger, soweit nicht nach KFG geprüft	AM-VO §8(1)Z14; BauV 151	1xj.		ABC	
Sonst. kraftbetriebene AM zum Heben von Lasten, Winden und Zuggeräte (ua. Grubenheber fix, Seilkrananlagen, Tieraufzug in Fleischereien, Seilwinde an Decke fix montiert, Schrägaufzug in Betonwerken, Seilwinden, Bauaufzüge ausgenommen Personentransport, Aufbauten auf Müllfahrzeugen, Hebevorr. von	AM-VO § 7(1) Z2; §8 (1) Z2,10(1)Z2	1xj.	ВС	A*BC	ABC
Teigmaschine und Fleischwolf,) Paternoster (Umlaufregale, die nicht gegen Zugriff verkleidet sind – siehe unten Einstufungsliste), → Abnahmeprüfung nur wenn das AM montiert wurde	Und ÖN EN 15095/2009 7.1.4 (Wartung)	1xj.		А	
Sonst. motorkraftbetr. AM zum Heben von Lasten, die vor der Verwendung eingebaut od. montiert werden müssen (auch Hubmaste auf Traktoren)	AM-VO §7(1)Z2;	1xj.	ВС	A*BC	ABC
Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel für Lasten oder Arbeitskörbe	AM-VO §8 (1) Z13	1xj.		ABC	
Zurrmittel (Zurrgurte, -ketten)	ÖN EN 12195	1xj.		ABC	
Selbstfahrende Arbeitsmittel, die nicht nach dem KFG (<25km/h) überprüft werden (Stapler, kraftbetr. deichselgef. Hubwagen vorwiegend zum Transport, Schneefräse, Rasenmäher – Selbstfahrer, Bodenfräse, Bagger und Radlader nicht zum Heben von Einzellasten, Motorboot, Teleskoplader, mobiler Stretchroboter, Treppensteiger, E-Bike, E-Scooter, Traktor nicht angemeldet,)	AM-VO §8 (1) Z14	1хј.		ABC	
Harvester, Rückewagen, Forwarder -> selbstfahrende AM und AM zum Heben von Lasten	AM-VO §8 (1) Z2 u. 14	1xj.		A*BC	
Übrige AM zum Heben von AN od. Lasten und AN	AM-VO §8 (1) Z15, 10(1)Z3,4	1xj.		BC ²	ABC
Hubstapler mit hubbewegtem Fahrerplatz	AM-VO §8 (1) Z17	1xj.		ВС	
Befahr- und Rettungseinrichtungen	AM-VO §8 (1) Z18, 10(1)Z5	1xj.		ВС	ВС
Mech. Leitern, Drehleiter (zB. Elektriker)	AM-VO §8 (1) Z19, 10(1)Z6	1xj.		A*BC	ABC
Stetigförderer ausgen. Forderbänder und Rollenbahnen unter 5m Förderlänge	AM-VO §8 (1) Z20	1xj.		ABC	
Feuerungsanl. für flüssige und gasf. Brennstoffe über 30 kW Nennleistung	AM-VO §8 (1) Z21	1xj.		ABC	
Gasverbrauchseinrichtungen bzw. Gasanlagen bewilligungspflichtig (§5 NÖ-Gasgesetz) über 100 mbar	NÖ-GSG 2002 §12 (1)	6xj.		F	BCF
Gasverbrauchseinrichtungen bzw. Gasanlagen meldepflichtig (§6	NÖ-GSG 2002 §12 (3)	12xj.		F	BCF
NÖ-Gasgesetz) unter 100 mbar Pressen, Stanzen und Spritzgießmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme:	AM-VO §8 (1) Z22	1xj.		ABC	
zB: Furnierpresse, Papierpresse, Presscontainer klein, Pressen zum Lager auspressen (hydr.), Bügelpresse, Abkantpresse, (Gesenkbiegepresse), nicht Schmiedehammer im klassischem Sinn (Freiformschmieden), Rollstanze,					
Kälteanlagen (über 1,5 kg Füllgewicht Kältemittel)	Kälteanl.VO §22(1)	1xj.		F	
Lackieranlagen mit Abluftreinigungsanlage "Emissionsgrenzwerte"	LackieranlVO §6	Alle 3 Jahre	J	J	
Lackieranlagen mit Abluftreinigungsanlage über 10 kg/h organ. Lösungsmittel Jahresmittel der Betriebsstd. "Gesamt-C-Gehaltes der flüchtigen organischen Verbindungen in der gereinigten Abluft"	LackieranlVO §6	Kontinuier- lich	J	J	
Lackieranlagen ohne Abluftreinigungsanlage (dh. ≤15 kg organ. Lösemittel tägl. im Monatsschnitt od. ≤ 2 000 kg organ. Lösemittel jährlich) "Funktionstüchtigkeit der Lackieranlage"	LackieranlVO §6	alle 5 Jahre	J	J	
Umgebungsatmosphäre unabhängige Atemschutzgeräte (Isoliergeräte) und Filtergeräte	PSA-V §15 (8)	Vierteljährl.		Α	
Absauganlagen	GKV §32, Vexat §7	1xj.		F	
Klima- und Lüftungsanlagen	AStV §13(1)Z3	1xj.		F	F ³
Dampfkessel	Druckgeräteüberw.VO, Dampfkesselgesetz	Alle 2,6,12 J.		D	•
Druckluft-Kompressorkessel, wenn Druck x Inhalt > 3000 und über	Druckgeräteüberw.VO	Alle 2,6,12 J.		D	
1 bar Druckluft-Kompressorkessel, wenn Druck x Inhalt < 3000 und über	Druckgeräteüberw.VO	jährl.		Α	
1 bar		Eigenkontrolle		, ,	

Stand: 2024-09-17 Seite 2 von 8

Rückschlagsicherung Autogenschweißanlage (lt.	ÖN EN 730-1	1xj.			
Herstellerangabe, bzw. Stand der Technik -> alte ÖN M 7850)	lt. Hersteller	,		-	
Feuerlöschmittel	AStV §13(2); BauV §45(8)	Alle 2 J.		F	F ³
CO2-Warngeräte (Warnanlage)	§ 13 Abs. 1 (2) AStV	1xj.		F	
In Anlagen integrierte prüfpflichtige Arbeitsmittel (zB:	§ 8 AStV	1xj.		A*BC	
Hebezeuge,), die eine Gefahr für den AN darstellen (nicht gesichert)					
Brandmeldeanlagen	AStV §13(1)Z4	1xj.		F	F ³
Pflanzenschutzgeräte	§3 NÖ	Neue Geräte		•	
. nanzonomazgorato	Pflanzenschutzgeräteüber	nach 5 J.,		ı	
	wachungs-VO,	danach		-	
	§11 NÖ-	alle 3 J.			
	Pflanzenschutzgesetz				
Elektroschutz Allgemein:					
Elektroinstallation	ESV2012 §9	Alle 3,5,10 J.		Е	
	ÖVE/ÖN E8001-6-61 und	4			
Elektroinstallation für medizinisch genutzte Räume	62 ÖVE/ÖN E8007/2007	Alle 3 J.		Е	
Elektroinstallation für land- und forstwirtschaftl. Betriebe;	LAO §76	Alle 4 J.		E	
FI-Prüfung	ÖVE/ÖN E 8001-4-56	monatl.		_	
Elektroinstallation und Betriebsmittel (VEXAT)	Vexat §7 (2)	Alle 3 J.		Е	
Elektroinstallation und Betriebsmittel (VEXAT): auf Baustellen und	Vexat §7 (2)a	Jährl		E	
bei außergewöhnlicher Beanspruchung (Staub, Feuchtigkeit,	. o.a. 3. (<u>-</u>)a	G G		_	
Säuren, Laugen Lösungsmittel, Kälte, Hitze,)					
Elektrische Geräte und Elektrowerkzeuge	ASchG, ESV,	Herstellerang	_	_	
	Betriebsanleitung (Prüfung gem.	aben/lt. Evaluierung.	F	F	
	ÖVE/ÖNORM E8701-1 und				
	E8701-2-2				
Blitzschutz	ESV2012 §15, ETG §9	Alle 1 od. 3		Е	
Warn- und Alarmeinrichtungen (zB: CO2-Warneinrichtung)	AStV §13(1)Z2	J. 1xj.		F	F ³
Sicherheitsbeleuchtung (Betriebsdauer und Gesamtüberprüfung	AStV §13(1)Z1	1xj.		F	F ³
der Anlage)	ÖN E 8002	ı Aj.		Г	L
Sicherheitsbeleuchtung (Sichtprüfung)	AStV §13(6)	Monatlich		Н	
	ÖN E8002	wöchentl.			
Sicherheitsbeleuchtung – Beleuchtungsstärke	ÖN E 8002	Alle 2 J.			
Funktion der Sicherheitsstromversorgung mit Gruppen- und Zentralbatterien	ÖN E 8002	täglich		Н	
angeschlossene Verbraucher bei Batteriebetrieb (außer autom.	ÖN E 8002	täglich		Н	
Prüfeinrichtung)		33.1			
-> sämtliche schriftliche Überprüfungen nach ÖN E8002 sind 3					
Jahre aufzubewahren	ÖVE/ÖN EN COOZ 4 4	191.0		_	
Lichtboden-Schweißeinrichtungen	ÖVE/ÖN EN 60974-4 ÖVE7ÖN 8701-1	Jährl.		Е	
E-Fahrzeuge:	OVE/OIN 0/01-1				
FI-Schalter (Prüftaste) und Kennmelder für Blitzschutz-	ÖVE R30	Halbjährl.		K	
Überspannungsableiter und deren Vorsicherung (Sichtprüfung)		,			
Ladeeinrichtung (EVSE)	ÖVE R30	jährlich		Е	
Blitzschutzsystem	ÖVE R30	Alle 3 Jahre		Е	
Ladeleitungsgarnitur und ladeleitungsintegriertes Steuergerät	ÖVE/ÖN E 8701	jährlich		E	
VbF:	"				
Einrichtungen lt. VbF – Elektroinstallation und	ESV §3 (ÖVE-E5; EN1,	Alle 3 J.	B,C,D,J		
	EN50110); VbF §15 ESV §8 (ÖVE-E8001)	1 J.		D,E,	
Blitzochutz Erdung				F	
Blitzschutz, Erdung	VbF §§12, 14, 17	1 0.		Г	

Stand: 2024-09-17 Seite 3 von 8

Flaventionszenti um St. Follen		T	1_		
-> Behälter, Tankstelle, Abfüllanlage, Auffangwannen,	VbF §§12, 14, 15, 17	Alle 3,6 J. ⁶	B,C,D,J	A,B,	
Sicherheitsschränke) – Allg. Überprüfung It. VbF				C,D,	
Ausnahme: keine Wiederkehrende Überpr. Notwendig bei Lagerungen in				F	
einem Raum und unter 1000 I (Gefahrenkl. III)					
Dichtheit oberirdischer Lagerbehälter (VbF): äußere Besichtigung der Behälter, Flüssigkeitsstand bei doppelwandigen B.	VbF §14 (2)	Monatl.		Α	
Leckanzeigesystem (doppelwandige Behälter)	VbF §26, 28 und 29	Jährl.		Α	
Bau:	AAA \	4.2		50	
Bauaufzüge mit Personenbeförderung (auch Dachdeckeraufzüge)	AM-VO §8 (1) Z15	1xj.	В	BC	
Bauaufzüge ohne Personenbeförderung	AM-VO §8 (1) Z2	1xj.	BC	A*BC	
Bolzensetzgeräte	AM-VO §8 (1) Z23	1xj.		ABC	
fahrbare und verfahrbare Hängegerüste (ersetzt BauV)	AM-VO §8 (1) Z24	1xj.	В	В	ВС
Förderanlagen für Untertagebau	AM-VO §8 (1) Z25	1xj.	В	В	ВС
mechan. Vortriebsgeräte für Untertagebau	AM-VO §8 (1) Z26	1xj.		В	ABC
sonstige Geräte und Anlagen für Untertagebau auf denen AN transportiert od. von denen aus Arbeiten durchgeführt werden	AM-VO §8 (1) Z27	1xj.	В	В	ABC
Verteilermaste	AM-VO §8 (1) Z28	1xj.		В	
sonstige AM (mechan. Einrichtungen, Betriebsmittel, PSA) auf Baustellen, die nicht durch AM-VO geregelt sind	BauV §151	1xj.		ABC	
Gerüste	BauV §61	nach Aufstellung		ABC	
Elektr. Anlagen (Auch Stromaggregate) – auf Baustellen	BauV 13(3), ESV §3	1xj.	BE	BE	
Elektr. Anlagen (Auch Stromaggregate) – auf Baustellen	BauV13(5)	Wöchentl.		A^3	
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel für den Untertagebau	BauV §97 (6)	Lt. BauV §97 (6)	F	F	F
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel im Bergbau	BPV-Elektrotechn. § 3	1J, 3M, 1M ⁵	Е	Е	
Elektrische Geräte und Elektrowerkzeuge auf Baustellen	BauV § 151(2) bzw. Betriebsanleitung	It. Herstellerang aben; mind. jährlich; vor Inbetriebnah me auf offensichtlich e Mängel jährlich;		F	
Persönl. Schutzausrüstung gegen Absturz (Auffanggurt (Sicherheitsgeschirr), Sicherheitsgürtel, Fangseile) Absturzsicherungssysteme	§ 14 (7) PSA-V	1xj.		AB	AB ⁸
→ Max. Lebensdauer It. Hersteller beachten!	§ 15 (8) PSA-V	viortoliährlich			
Atemschutzgeräte	9 15 (6) PSA-V	vierteljährlich			
Schutzhelme aus thermoplastischem Material in ordnungsgemäßem Zustand (Herstellungsdatum am Helm kontrollieren)	AAV §69(4), BauV §27(3)	Alle 4 J.		Α	
Schutzhelme aus duroplastischem Material	AAV §69(4),	Lt. Hersteller		Α	
Flüssiggasverordnung 2002:	BauV §27(3) FGV2002 §§40-43		B,C,D,F		
			J		
Rohrleitungen, Behälter, Verdampfer, Versandbehälter	FGV2002 §41	Alle 6 J.	D	D	
Gasverbrauchseinrichtungen, Abgasführungen, kathodischer Korrosionsschutz	FGV §41	Alle 3 J.	B,C,F,J	B,C, F,J	
Elektrische Anlage (Elektroinstallation Flüssiggas-Tankstellen)	Flüssiggas-Tankstellen- Verordnung § 29	Alle 3 J.	F	F	
elektr. Anlage, die Teil der Flüssiggasanlage sind; Erdung, Blitzschutz und Füllschläuche	FGV §41	1xj.	B,C,J	B,C, F,J	
Flüssiggaswarneinrichtungen	FGV §41	halbjährl.	B,C,F,J	B,C, F,J	
Dichtheitsprüfungen an Versandbehälter angeschlossene Rohrleitungen anlässlich jeden Behältertausches an den dafür vorgesehenen Verbindungen (Flaschenventil, Flaschenanschluss, Anschlussleitung, Anschlussschlauch und Druckregleranschluss) unter Betriebsdruck auf Dichtheit durch schaumbildende Mittel; das Ableuchten mit offenen Flammen zur Feststellung von	FGV §§41, 43 BauV §133			K	

Stand: 2024-09-17 Seite 4 von 8

Allgemein gilt:

Sobald Personen bzw. Arbeitnehmer gehoben werden, ist die Prüfung immer durch einen ZT, TÜV, TB erforderlich!

Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen (§9 AM-VO):

Diese Prüfungen sind ausschließlich von ZT, TÜV bzw. TB durchzuführen!

- ¹ bei Verwendung auf Baustellen Aufstellungsprüfung Prüfungen nur von ZT, TÜV und TB
- $^{\mathbf{2}}$ bei Verwendung auf Baustellen Aufstellungsprüfung Prüfungen nur von ZT, TÜV und TB
- ³ nach größeren Instandsetzungen, Änderungen oder wenn begründete Zweifel am ordnungsgemäßen Zustand bestehen, sind die Anlagen und Einrichtungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
- ⁴ längstens 10 Jahre hinsichtlich Starkstromanlagen in Versicherung, Banken und anderen Bürobetrieben sowie in Handelsbetrieben, in denen keine außergewöhnliche Beanspruchung im Sinne der ÖVE/ÖN EN 50110 gegeben ist. Längstens 3 bzw. 1 Jahre kann die Behörde vorschreiben
- ⁵ jährliche Überprüfung bei der Verwendung von explosionsgefährlichen, hochentzündlichen oder größeren Mengen von leicht entzündlichen Arbeitsstoffen
- ⁶ Erste wiederkehr. Überprüfung 12 Jahre nach Aufstellung (Erstüberprüfung), gilt für oberirdische Anlagen. Behörde (bzw. Überprüfer) kann kürzere Zeiten vorschreiben.
- Allg. 6 Jahre (Sicherheitsschränke); 3 Jahre für Anlagen und Einrichtungen gemäß VbF § 12 Abs. 1, die in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten, in Seeuferbereichen oder in Karstgebieten aufgestellt oder verlegt sind, aber keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen.
- * Die wiederkehrenden Überprüfungen sind alle 4 Jahre von einem Technischen Büro einschlägiger Fachrichtung, Ziviltechniker des hiefür in Betracht kommenden Fachgebietes oder fachkundige Organe des Technischen Überwachungs-Vereines im Beisein der "Fachkundigen betriebsangehörigen Person" zu prüfen.

Die Prüfungen, durch ein techn. Büro, ZT, TÜV alle 4 Jahre, können entfallen, wenn die jährlichen Überprüfungen durch Fachfirmen durchgeführt werden. (lt. E-Mail Auskunft von DI Piller)

A Fachkundige Personen: Fachkundige Personen sind Personen, die die erforderlichen Fachkenntnis u. Berufserfahrung besitzen u. die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung bieten. Es können auch Betriebsangehörige eingesetzt werden. (gem. § 2(3)) B Ziviltechniker des hierfür in Betracht kommenden Fachgebietes oder fachkundige Organe des Technischen Überwachungsvereines

C Ingenieurbüro einschlägiger Fachrichtung

D Kesselprüfstelle

E Fachkraft gem. ÖVE/ÖN EN 50110 (kann auch Betriebsangehöriger sein, der die Kenntnis durch Prüfung von vergleichbaren Anlagen hat – muss kein Unternehmen sein)

F fachkundigen und hierzu berechtigten Personen (z.B. befugte Gewerbetreibende, akkreditierte Überwachungsstellen, Ziviltechniker/innen, Ingenieurbüros, qualifizierte Betriebsangehörige)

G Aufzugsprüfer

H geeignete unterwiesene Person

I Fachfirma

J akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBI. Nr. 468/1992), Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatlich autorisierte Anstalten (gem. §49 DampfkesselVO), Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen.

K Betriebsinhaber/Betreíber

Erläuterung kraftbetrieben nach AM-VO §2(11):

"Kraftbetrieben" im Sinne dieser Verordnung sind Arbeitsmittel nur bei Antriebsformen, die den Kraftantrieb mittels technisch freigemachter Energie bewirken, wie elektrische, pneumatische oder hydraulische Antriebe, nicht jedoch Antriebe, die durch Schwerkraft oder allein durch menschliche Muskelkraft (unmittelbar oder mittelbar) erfolgen.

Erläuterungen zur AM-VO:

Das Zentral-Arbeitsinspektorat hat die aktuellen Erläuterungen und Kommentare zur Arbeitsmittelverordnung zusammengefasst und bietet diese online an.

https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Maschinen-

Werkzeuge/Gemeinsame Bestimmungen/Kommentierte Arbeitsmittelverordnung.html

Stand: 2024-09-17 Seite 5 von 8

Einstufungsliste

Arbeitsmittel	Prüf-	Warum?	Quelle
	pflichtig		
Richtbank nicht kraftbetrieben	ja	Nur kraftbetr. Richtbänke sind prüfpflichtig.	DI Piller, bmwa Ing. Scholz, AUVA
klassischer Schmiedehammer	Ja/nein	Nur, wenn Grat versenkt wird (Stanzvorgang) od. ins Gesenk geschlagen wird (Pressvorgang) dann prüfpfl. Freiformschmieden – keine Presse/Stanze (wird mit Zange gehalten), daher nicht prüfpfl.	DI Piller, bmwa
Schwenkbiegepresse	nein	da nur Haltefunktion und kein eigentlicher Pressvorgang als Arbeitsvorgang durchgeführt wird	DI Piller, Erläuterungen zur AMVO
Schlagschere, Papierschneidemaschine, Furnierschneidemaschine	nein	da nur Haltefunktion und kein eigentlicher Pressvorgang als Arbeitsvorgang durchgeführt wird	Lt. Rusch Konrad DI Piller, bmwa
elektr. Schrankenanlage	nein	nicht nach AM-VO prüfpflichtig (auch keine Tür bzw. Tor), jedoch nach ÖN B1210.	DI Piller, bmwa
Betonfertigteil Hebeanlage	ja	AM zum Heben von Lasten	Lt. QS - alle
Planentor	ja	Eigenschaften wie andere kraftbetr. Tore	Lt. QS - alle
Traubenpresse	ja	Gem. Dampfkesselgesetz Druck x Inhalt > 3000 Intervall wird vom Prüfer nach der Aufstellungsprüfung festgelegt bzw. nach Herstellerangaben in diesen Fall: Wiederholungsprüfung (innere Prüfung nach 5 Jahren, Druckprüfung nach 10 Jahren) Nicht als Presse, da keine händische Zufuhr bzw. Entnahme	Lt. Jeram
Sicherheitsschrank	ja	Absaugung, Schließer	HAK
KFZ-Kippbühne	Ja/nein	Wenn motorisch betrieben – JA Nur händisch – NEIN (ev. lt. Eval. Ja)	KEG

Stand: 2024-09-17 Seite 6 von 8

Kleinboot mit Motor	ja	Gilt als selbstfahrendes Arbeitsmittel (AM-VO)	Dr. Kuntner, bmask
Rollstanze mit Handbeschickung	ja	Schifffahrtsbehördlich Überprüfungen? Stanze im Sinne der AM-VO	Lt. UVD
Hebevorrichtung von Teigschalen und Fleischwolfbefüllung	ja	Da eine Gefahr für AN vorhanden ist. (Der Bereich ist zugänglich.)	Lt. AUVAsicher- Tage 2013
Teleskoplader	ja	Mit Gabeln gilt er als Stapler (Prüfung und Staplerschein) Mit Kranhaken gilt er als Kran (Prüfung und Kranschein >10tm) Als Hubarbeitsbühne	Lt. DI Piller (ZAI)
Mobiler Stretchroboter	ja	Als selbstfahrendes Arbeitsmittel	Lt. AUVAsicher St. Pölten
Motorkraftbetr. Treppensteiger (Raupe oder Rollen)	ja	Als selbstfahrendes Arbeitsmittel	Lt. Fr. DI Arthaber Katrin, ZAI (20.09.2022)
Umlaufregale (Paternoster) – AM zum Heben von Lasten	ja	Nur, wenn diese nicht gegen Zugriff verkleidet sind! Erläuterung: Umlaufregale als Arbeitsmittel zum Heben von Lasten (§ 8 Abs. 1 Z 2) Funktionalität: Allseits, mit Ausnahme der Be- und Entladestelle vollwandig umwehrt, Regale mittels Kettenführungen umlaufend bewegt, Lagerware im Stillstand händisch in die Regale eingelegt, Ansteuerung der Umlaufbewegung erfolgt wahlweise mittels Taster ohne oder auch mit Selbsthaltung bis hin zu programmierter Ansteuerung. Umlaufregale mit dieser Funktionalität sind nicht in die Gruppe der "sonstigen motorkraftbetriebenen Arbeitsmittel zum Heben von Lasten" im Sinne der §§ 7 Abs. 1 Z 2 bzw. 8 Abs. 1 Z 2 AM-VO einzuordnen. Es besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung von Abnahmeprüfungen (§ 7 AM-VO) bzw. wiederkehrende Prüfungen (§ 8 AM-VO). Aber unbedingt Herstellervorschriften beachten!	Lt. Al- Erläuterungen

Stand: 2024-09-17 Seite 7 von 8

		→ Und ÖN EN 15095 (jährl. Wartung durch eine "kompetente" Person It. Richtlinien des Herstellers)	
kraftbetr. Fahrradmontageständer	ja	Siehe Hubtische	Lt. AM-VO

Stand: 2024-09-17 Seite 8 von 8